



Arbeit für Asylwerbende

Gemeinnützige
Beschäftigung



LAND
SALZBURG

Sozial

Vorwort



Arbeit gibt Menschen Sicherheit und Selbstwertgefühl

Viele Asylwerbende haben vor ihrer Flucht einen Beruf erlernt, studiert und wertvolle Qualifikationen gesammelt. Und sie wollen arbeiten. Österreich lässt ihre Potenziale derzeit weitgehend ungenutzt, sie sind - bis auf ganz wenige Arbeitsmöglichkeiten bzw. -angebote - zum Nichtstun gezwungen.

Als Landesrätin für Chancengleichheit, Grundversorgung und Integration ist es mir ein großes Anliegen, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylwerberinnen und Asylwerber erweitert wird und sie für sich selbst sorgen können. Arbeit gibt den Menschen Zukunftsperspektiven, schafft Tagesstruktur, motiviert schneller Deutsch zu lernen und unterstützt somit die Integration in Österreich, das für viele zur neuen Heimat wird.

Die Broschüre „Arbeit für Asylwerbende“ informiert über die derzeitigen eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten während des Asylverfahrens (gemeinnützige und saisonale Arbeit, Hilfstätigkeit im Quartier, Selbstständigkeit) und liefert UnternehmerInnen, BürgermeisterInnen, Gemeinden und Betriebe wichtige Antworten bei (rechtlichen) Fragen zum Thema „gemeinnützige Beschäftigung“.

Geben wir Asylwerberinnen und Asylwerbern die Chance, ihre Fähigkeiten, ihr Know-How und ihre Erfahrungen in unseren Arbeitsmarkt einzubringen!

Martina Berthold
Landesrätin

Arbeiten und Asyl

Grundinformationen

Asylwerbende sind nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz weitgehend vom freien Zugang zum Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine geringfügige Beschäftigung. Im Rahmen dieser Grundregel stehen für Flüchtlinge vier Beschäftigungsmöglichkeiten offen:

1. Hilfstätigkeiten im Quartier
2. Gemeinnützige Beschäftigung
3. Saisonarbeit (Gastronomie/ Erntehilfe)
4. Selbstständige Tätigkeit (zB als Musiker)

Für die saisonelle Beschäftigung bedarf es der Zustimmung durch das AMS (Beschäftigungsbewilligung). Personen, die als Selbstständige tätig sein wollen, müssen ihr Gewerbe bei der Wirtschaftskammer anmelden.

Das Ziel von gemeinnütziger Beschäftigung ist, dass von den Asylwerbenden freiwillig Leistungen erbracht werden, die ansonsten von Gemeinden, Ländern oder Bund nicht oder nicht in gleicher Weise erbracht werden können, insbesondere da sie nicht finanzierbar sind. Damit werden durch diese Leistungen keine regulären Arbeitsplätze gefährdet.

Für die Ausübung einer gemeinnützigen Arbeit gelten folgende Kriterien:

- Es betrifft nur Tätigkeiten von Gebietskörperschaften (nicht von NGOs)
- Es handelt sich nur um Tätigkeiten, die nicht von Arbeitskräften des regulären Arbeitsmarktes besorgt werden können und so keine Konkurrenz zu gewerblichen Anbietern besteht.
- Die Entgelte weichen wesentlich vom üblichen Gehaltsschema ab.
- Die Tätigkeiten erfolgen nur in einem begrenzten Zeitraum, sind also kürzer als üblich befristet und weniger regelmäßig.
- Tätigkeiten sind auf ein bestimmtes Projekt bezogen.

Zentrales Kriterium für die Zulässigkeit der gemeinnützigen Beschäftigung ist der Umstand, dass keine Erwerbsabsicht besteht und keine Konkurrenz mit gewerblichen Anbietern bzw von diesen üblicherweise beschäftigten Arbeitskräften entstehen darf.

(vgl. Univ. Prof. Dr. Walter Pfeil: Rechtsprobleme der Beschäftigung von AsylwerberInnen, 19.6.2011)

Asylwerbende haben einen beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Subsidiär Schutzberechtigte und Asylberechtigte dürfen uneingeschränkt arbeiten. Personen mit einem rechtskräftig negativen Asylentscheid dürfen nicht arbeiten.

Arbeitsmöglichkeiten für Asylwerbende während des Asylverfahrens

4



Hilfstätigkeiten im Quartier

Asylwerbende dürfen in organisierten Quartieren zu Hilfstätigkeiten herangezogen werden, soweit diese Verrichtungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen (zB Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte,...).



Saisonalarbeit

Asylwerbende dürfen in der Saisonalarbeit (Gastronomie, Erntehilfe) mit Zustimmung des AMS beschäftigt werden (ab dem 3. Monat ab Zulassung zum Asylverfahren). Siehe § 1 Abs 2 AuslBG 1975)



Gemeinnützige Beschäftigung

Asylwerbende können für gemeinnützige Hilfstätigkeiten von Bund, Land oder Gemeinden eingesetzt werden (zB Landschaftspflege und -gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen oder Unterstützung in der Administration).



Selbstständige Tätigkeit

Die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist nach den ersten drei Monaten nach Zulassung zum Asylverfahren möglich. Sofern es sich nicht um freie Berufe (zB Werbung, Grafiker) handelt, ist dafür die Befähigung nachzuweisen.

Hinweis. Personen, die als Flüchtlinge anerkannt sind, können jeder Beschäftigung nachgehen. Gleiches gilt für Subsidiär Schutzberechtigte und Personen, die einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten haben. Asylwerbende können bis zum 25. Lebensjahr eine Lehrausbildung absolvieren und damit auch die Berufsschule besuchen. Diese Möglichkeit gibt es allerdings nur in sogenannten Mangelberufen (zB Koch).

Gemeinnützige Beschäftigung

Nur im Rahmen von Gebietskörperschaften

Gemeinnützigkeit - Kriterien

Welche Tätigkeit als gemeinnützig anzusehen ist, wird nach rechtlichen Kriterien beurteilt.

- Hilfstätigkeiten können nur in eigenen Einrichtungen und Verwaltungsstellen von Bund, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband geleistet werden. Hilfstätigkeiten in eigenwirtschaftlichen Unternehmen einer Gebietskörperschaft oder Betrieben (betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit), die von der Gemeinde etc einem privaten Träger übertragen wurden, kommen dagegen nicht in Betracht.
- Bei keiner Tätigkeit darf Erwerbsabsicht bestehen und eine Konkurrenz mit gewerblichen Anbietern bzw von diesen beschäftigten Arbeitskräften entstehen.
- Eine Hilfstätigkeit liegt nicht vor, wenn es sich um eine Aufgabe handelt, die eigenverantwortlich oder im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu besorgen ist.
- Es kommen auch keine Tätigkeiten in Betracht, für die bestimmte berufsrechtliche Voraussetzung erforderlich sind.

Einsatzmöglichkeiten

Als Einsatzmöglichkeiten gelten Tätigkeiten, die dem „Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützen. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen,...“ (BGBI 1961/194 idF BGBI I 2010/111) - Bundesabgabenordnung). Unter Beachtung der allgemeinen Kriterien können konkret folgende Tätigkeiten in Frage kommen:

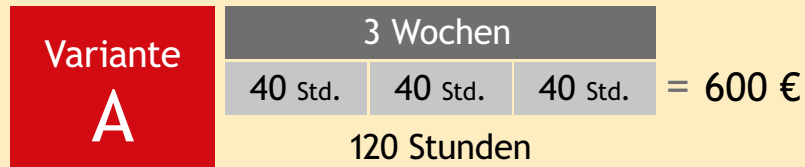
- Tätigkeiten im Rahmen der Landschaftspflege und -gestaltung sowie von Park- und Sportanlagen
- Unterstützung in der Administration
- Tätigkeiten in Kindergärten, Schulen, Sozialeinrichtungen
- Tätigkeiten im Rahmen der Dorferneuerung oder der Instandhaltung von öffentlichen Gebäuden, Flächen oder Einrichtungen
- Mitarbeit bei Projekten in intensiven Umsetzungsphasen
- Mitarbeit bei lokalen Kultur- oder Sportveranstaltungen, Dorffesten, Kinderfesten

Asylwerbende können einer gemeinnützigen Beschäftigung unter bestimmten Bedingungen nachgehen. Die betroffenen Asylwerbenden müssen zumindest länger als drei Monate zum Asylverfahren zugelassen sein.

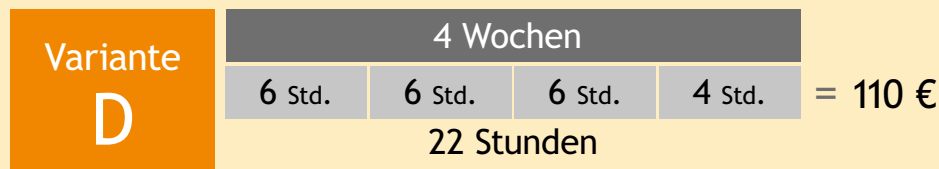
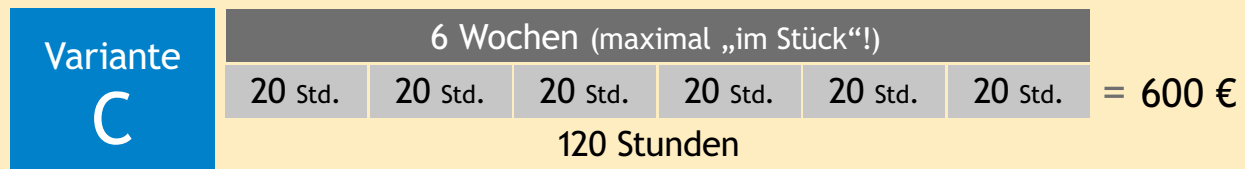
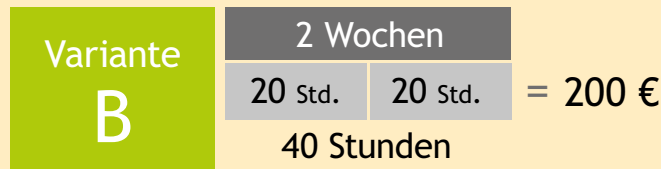
Gemeinnützige Beschäftigung

in Einrichtungen von Bund, Ländern, Gemeinden

6 Anstellungsverhaltenen bei einem Stundenlohn von 5 Euro (Beispiele):



Achtung!
Maximal 480 Stunden
pro Jahr und nicht
mehr als 24 Wochen.



Quelle: Land Salzburg, Abteilung Soziales, Stand: Jänner 2015

Personen, die **mehr als 110 €/mtl (bzw Familien mehr als 100 €/mtl plus 80 je haushaltsangehöriges Familienmitglied)** „verdienen“, müssen den darüber hinausgehenden Betrag für die Sicherung des eigenen Lebensbedarfs einsetzen. Der Freibetrag wird um 10 € gekürzt, wenn das Einkommen unter 405,98 €/mtl (2015) liegt.

Dauer und „Entgelt“

Ohne Konkurrenz zum regulären Arbeitsmarkt

Dauer der Beschäftigung

Hinsichtlich der Dauer der Beschäftigung sind drei Punkte zu beachten:

- Es darf sich nur um eine vorübergehende Hilfstätigkeit handeln (zB ein zeitlich begrenztes Projekt, kurzfristige Aushilfe), für die kurzfristig kein Ersatz auf dem regulären Arbeitsmarkt organisiert werden kann. Damit soll die massive Konkurrenz gegenüber regulären Arbeitskräften vermieden werden.
- Gemeinnützige Arbeiten dürfen nicht regelmäßig erfolgen und diese auch nicht überwiegend in Anspruch nehmen: Das heißt: Ein Einsatz darf 120 Stunden im Zeitraum von 3 bis maximal 6 Wochen nicht übersteigen.
- Im Jahr dürfen nicht mehr als 480 Einsatzstunden und nicht mehr als 24 Wochen geleistet werden.

Art der Tätigkeit

Jemand, der gemeinnützig tätig sein will, darf nur zu Hilfstätigkeiten herangezogen werden, auch wenn eine berufliche Qualifizierung mitgebracht wird.

Anerkennungsbeitrag

Personen, die gemeinnützig beschäftigt sind, erhalten einen Anerkennungsbeitrag. Dieser muss sich wesentlich vom üblichen Lohnschema abheben. Dazu folgende Grundinfo:

- Für die gemeinnützige Beschäftigung wird ein Anerkennungsbeitrag in der Höhe von 4 bis 6 € pro Arbeitsstunde festgelegt. Es ist kein Gehalt.
- Die gemeinnützige Beschäftigung und die regulären Zahlungen eines Anerkennungsbeitrags löst keine Sozialversicherungs- oder Einkommenssteuerpflicht aus.

Beachte: Wer etwas verdient, hat mit seinem Einkommen zur Abdeckung der Kosten für die Grundversorgung beizutragen.
Mehr unter: Berufsfreibetrag

Wesentliche Kriterien für die gemeinnützige Beschäftigung sind die Art der Beschäftigung (nur Hilfstätigkeit), die Dauer des Einsatzes und die Höhe des „Entgelts“.

Gemeinnützige Beschäftigung

in Einrichtungen von Bund, Ländern, Gemeinden

Von der Bewerbung bis zur Anstellung:

8

Was ist zu tun?	Wer?	
Aussendung erstellen	Gemeinde	Die Gemeinde verfasst einen Flyer „Hilfskraft gesucht“ (mit einer sehr konkreten Beschreibung der Hilfstätigkeit (Art, Dauer, „Entgelt“,...), sodass bei Bedarf eine allfällige sachliche Prüfung durch das AMS möglich ist. Diese wird an die GVSt des Landes geschickt.
Aussendung weiterleiten	GVSt	Die Gemeinde leitet den Flyer an das oder die Quartiere zum Aushang weiter. Die interessierten Flüchtlinge bewerben sich im Gemeindeamt um die Beschäftigung.
Vereinbarung	Gemeinde	Sind sich Gemeinde und Asylwerbende einig, wird eine Vereinbarung (lt Mindestinhalt Mustervorlage) unterfertigt und an die GVSt gesandt. Die Gemeinde schließt zudem eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Die Asylwerbenden sind wie bisher krankenversichert.
inhaltliche Prüfung	AMS	Nach eventueller inhaltlicher Prüfung der Vereinbarung durch das AMS wird die Gemeinde über die Zulässigkeit der gemeinnützigen Beschäftigung informiert. Bitte per e-mail Vereinbarung vorlegen.
Arbeitsaufnahme	GVSt	Verdient jemand mehr als den sogenannten Berufsfreibetrag, so haben Asylwerbende einen Kostenbeitrag (oder Kostenersatz) zu den Kosten der Grundversorgung zu zahlen. Ein Kostenbeitragsverzicht ist rechtlich nicht zulässig.

Berufsfreibetrag

in der Grundversorgung

Wer einer Beschäftigung nachgeht oder sich in der Lehrausbildung befindet, hat Anspruch auf einen sogenannten Berufsfreibetrag.

Der Berufsfreibetrag beträgt in der Grundversorgung aktuell pro Monat:

- für Einzelpersonen 110 €
- für Familienangehörige je 80 €

Beachte. Die Familienangehörigen müssen im gemeinsamen Haushalt wohnen. Der Betrag wird für jeden Angehörigen anerkannt. Das heißt: Ein Ehepaar hat einen Berufsfreibetrag von 190 € und ein Ehepaar mit zwei Kindern einen von 350 €.

Teilzeit. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung reduzieren sich die Freibeträge bei einem Einkommen bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (405,98 € bzw täglich 31,17 €) sich die Freibeträge um je 10 €.

Fallkonstellationen. Auf die Frage, was bleibt Asylwerbenden, wenn sie einer Beschäftigung nachgehen? Es gibt drei Fallkonstellationen:

1. **Personen, die weniger als den Freibetrag verdienen**, verbleibt der gesamte Freibetrag zur vollen Verfügung.
2. **Personen, die mehr als den Freibetrag verdienen**, haben einen Kostenbeitrag bzw Kostenersatz zu leisten. Der Freibetrag bleibt den Asylwerbenden, allerdings mindert sich Grundversorgung um die Summe, die über den Freibetrag hinaus verdient wird.
3. **Personen, die mehr als die Grundversorgung und den Freibetrag verdienen**, verlieren den Anspruch auf Grundversorgungsbezug. Sie gelten im Sinne der Grundversorgung als selbsterhaltungsfähig (nicht hilfsbedürftig).

Wer einer Beschäftigung nachgeht, soll dadurch einen finanziellen Vorteil haben. Wie in der Mindestsicherung wird auch in der Grundversorgung bei Berufstätigkeit ein sogenannter „Berufsfreibetrag“ anerkannt.

Unfallversicherung

Asylwerbende sind aus dem Titel der Grundversorgung krankenversichert. „ArbeitgeberInnen“ sollten aber für den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung (in Anlehnung an den gesetzlichen Unfallschutz für gewöhnliche Dienstverhältnisse) Sorge tragen.



Rechtsgrundlage

§ 7 Grundversorgungsgesetz-Bund

- (1) **Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit** durch Asylwerbende richtet sich nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz in der geltenden Fassung. Die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ist von der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der Behörde mitzuteilen.
- (2) **Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit** ist in den ersten 3 Monaten nach Einbringung des Asylantrages unzulässig. Der Beginn und das Ende einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist der Behörde mitzuteilen.
- (3) Asylwerbenden und Fremden nach § 2 Abs 1, die in einer Betreuungseinrichtung (§ 1 Z 5) von Bund oder Ländern untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis
 1. **für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen** (zB Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung) und
 2. **für gemeinnützige Hilfstätigkeiten** für Bund, Land, Gemeinde (zB Landschaftspflege und -gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration) herangezogen werden.
- (4) Asylwerbenden, deren Verfahren gemäß § 28 AsylG 2005 zugelassen wurde, können mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des Abs 3 auch dann herangezogen werden, wenn sie von Dritten betreut werden.
- (5) Werden solche Hilfstätigkeiten erbracht, ist den Asylwerbenden ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren. Dieser Anerkennungsbeitrag gilt nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (BGBl. Nr. 189/1955) und unterliegt nicht der Einkommensteuerpflicht.
- (6) Durch Tätigkeiten nach Abs 3 und 4 wird kein Dienstverhältnis begründet; es bedarf keiner ausländerbeschäftigungsrechtlichen Erlaubnis.

Sonstige Sorgfaltspflichten

Was sonst noch zu beachten ist

Im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Beschäftigung ist eine Reihe von Sorgfaltspflichten zu bedenken. Im Sinne einer Checkliste betrifft es folgende Themen:

- Für die gemeinnützige Beschäftigung kommen Asylwerbende in Frage, die bereits länger als drei Monate zum Asylverfahren zugelassen sind.
- Mit den Asylwerbenden ist eine Vereinbarung über die Rahmenbedingungen der Arbeit abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist das Musterformular (downloadbar unter www.salzburg.gv.at/migration) der Grundversorgungsstelle des Landes zu verwenden. Die Grundversorgungsstelle prüft anhand dieses Dokuments, ob es sich im vorgelegten Fall tatsächlich um eine gemeinnützige Beschäftigung handelt.
- Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass auch bei einer gemeinnützigen Beschäftigung die arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen sowie das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz zu beachten sind.
- Die „ArbeitgeberInnen“ haben für den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung (in Anlehnung an den gesetzlichen Unfallschutz für gewöhnliche Dienstverhältnisse) zu sorgen.
- Asylwerbende, die gemeinnützig beschäftigt sind, müssen bei der Gebietskrankenkasse nicht krankenversichert sein. Die Krankenversicherung wird aus dem Titel der Grundversorgung (Grundversorgungsstelle) bezahlt.
- Deutschkenntnisse sind zwar gesetzlich nicht gefordert, aber man wird viele Arbeitseinsätze nicht ohne Sprachkenntnisse durchführen können. Deutschkurse werden von der Grundversorgungsstelle angeboten und im Auftrag des Landes Salzburg von der Volkshochschule durchgeführt.
- Die Abrechnung und Auszahlung der Anerkennungsbeiträge soll monatlich im Nachhinein oder mit Abschluss der Tätigkeit erfolgen.
- Mit Beendigung der gemeinnützigen Beschäftigung soll den Betroffenen eine Bestätigung über den Arbeitseinsatz und die Art der Tätigkeit ausgestellt werden.

Die besondere Rechtslage der gemeinnützigen Beschäftigung macht es notwendig, dass im Umfeld sämtliche Sorgfaltspflichten beachtet werden, um nachträgliche Probleme zu vermeiden.

Freie und reglementierte Gewerbe

Jedes Gewerbe muss bei der Gewerbebehörde angemeldet werden

12



Freie Gewerbe

(ca 300 Sparten) Non-regulated Trade

ohne Befähigungsnachweis -
freier Marktzugang
zB Werbegrafik, Werbeagentur,
Pressefotografie, Lebensmittelhandel,
Personenbetreuung, Animation



Reglementierte Gewerbe

(ca. 100 Sparten) Regulated Trade

nur mit Befähigungsnachweis
zB Fremdenführung, Friseurgeschäft,
Massage, Malerbetrieb
oder vereinfachter Befähigungsnachweis
zB Fahrradtechnik



Sensible Gewerbe

(13 Sparten) Sensitiv Trade

mit Zuverlässigkeitsprüfung vor
Gewerbeantritt
zB Elektrotechnik, Reisebüro,
Baumeister

Grundinformationen für neue Selbstständige

Arbeit als Selbstständige/r

Asylwerbende können grundsätzlich gewerbsmäßig tätig sein. Für viele Berufe ist eine Gewerbeberechtigung notwendig. Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, durchgeführt wird. Es gibt drei Arten von Gewerbe (siehe Kasten).

Berechtigung. Diese Berechtigung bekommt man, wenn man das Gewerbe „anmeldet“ (beantragt) und dabei bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Diese sind insbesondere:

- Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres),
- Wartefrist von drei Monaten nach Zulassung zum Asylverfahren - für Asylwerbende,
- Fehlen von Ausschlussgründen (zB Vorstrafen, Insolvenzen).

Selbstständig. Als selbstständig gilt eine Tätigkeit, die auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird. Selbstständig handelt jeder, der das Unternehmensrisiko auch für Verluste oder auch für den eigenen Verdienstausschlag trägt.

Freies Gewerbe

Dazu braucht es keinen Befähigungsnachweis. Es müssen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein. Beispiele: GrafikerIn, ÜbersetzerIn.

Reglementiertes Gewerbe

Bei einem reglementierten Gewerbe muss ein Befähigungsnachweis vorgelegt werden. Beispiele: Gastgewerbe, FriseurIn.

Sensible Gewerbe

Bei einem sensiblen Gewerbe wird neben den Befähigungsnachweisen (Ausbildung) auch eine Zuverlässigkeitsprüfung gefordert. Beispiele: Elektrotechnik, Baumeister.

Nostrifizierung. Die Ausübung reglementierter Berufe und Gewerbe setzt eine bestimmte Ausbildung voraus, die in Österreich anerkannt werden muss. Das ist durch eine formelle und faktische Anerkennung möglich.

Beachte. Die Tätigkeit als Zeitungs- und WerbemittelzustellerIn ist nach Erkenntnissen des VWG nicht als selbstständige Tätigkeit einzustufen.

Neben der Saisonarbeit (unselbständige Arbeit) können Asylwerbende auch als selbstständige UnternehmerInnen tätig sein. Dazu gehört auch die Arbeit als WerkvertragsnehmerIn (zB ZeitungsverkäuferIn).

Weitere Infos.

Wirtschaftskammer und Bezirksverwaltungsbehörden (Gewerbebehörde).

Position des BMASK

Über die dazugehörige Erlasslage

„Wie in den Vorjahren können dem Magistrat der Stadt Wien, MA 48, für Asylwerbende, die bereits länger als drei Monate über ein vorläufiges Aufenthaltsrecht gemäß § 13 AsylG verfügen, Beschäftigungsbewilligungen für den Einsatz im Winterdienst (insbesondere Schneeräumung) erteilt werden.

Da die Asylwerbenden für diese Tätigkeiten zu denselben Lohn- und Arbeitsbedingungen wie sonstige Arbeitskräfte eingesetzt werden, ist nicht von einer bewilligungsfreien gemeinnützigen Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs 3 Z 2 und Abs 6 des Grundversorgungsgesetzes-Bund (GVG-B) auszugehen.

Allgemein vertritt das BMASK die Auffassung, dass (Hilfs-)Tätigkeiten von Asylwerbenden bei Gebietskörperschaften und deren Unternehmen nicht mehr als bewilligungsfreie gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne des § 7 Abs 3 und 6 GVG-B gelten, wenn die Asylwerbende

- für Arbeiten eingesetzt werden, die üblicherweise im Rahmen eines Dienstverhältnisses geleistet werden und dafür auch arbeitsuchend vorgemerkte inländische oder am Arbeitsmarkt integrierte Arbeitskräfte in Betracht kämen, oder
- zu denselben Bedingungen wie andere Arbeitskräfte mit gleichwertigen Aufgaben beschäftigt werden und dafür eine über dem Anerkennungsbeitrag der Bundesbetreuungsverordnung 2004 liegendes Entgelt erhalten.

So liegt beispielsweise keine Gemeinnützigkeit vor, wenn eine Gemeinde Asylwerbende als Arbeitskräfte für die regelmäßige Reinigung des touristisch genutzten gemeindeeigenen Schwimmbads im laufenden Betrieb einsetzt.

Werden Asylwerbende von Gebietskörperschaften aber nur kurzfristige (maximal drei Wochen) oder anlassbezogenen Hilfstätigkeiten mit gemeinnützigem Charakter (zB Arbeiten im Rahmen von Veranstaltungen, kulturelle und soziale Einrichtungen und Projekten) eingesetzt, ist - vorbehaltlich einer konkreten Prüfung im Einzelfall - keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich.“

Wichtige Adressen

Land Salzburg

Abteilung Soziales, Referat 3/03
Infos zur Grundversorgung für
Asylwerbende

■ Salzburg, Fanny-v-Lehnert-Str. 1
(0662) 80 42 - 5602
www.salzburg.gv.at/asyl

AMS - Arbeitsmarktservice Salzburg

Alle Infos über Saisonarbeit

- Salzburg, Auerspergstraße 67
(0662) 88 83
- Bischofshofen, Kinostraße 7
(064 62) 28 48
- Hallein, Ritter-v-Schwarz-Str. 2
(062 45) 80 4 51
- Zell am See, Brucker Bundesstr. 22
(065 42) 73 1 87
- Tamsweg, Friedhofstraße 6
(064 74) 84 84

www.ams.at

Wirtschaftskammer Salzburg

Alle Infos über zur selbständigen
Tätigkeit und zur
Unternehmensgründung

- Salzburg, Julius-Raab-Platz 1
(0662) 88 88 - 0

Vorlagen

www.salzburg.gv.at/asyl

Hilfskraft gesucht
Temporary workers wanted

Bei Interesse bitte melden. Interested people please contact us.

Arbeitgeber (employer): Gemeinde NN

Arbeitsbeginn und -ende Start and end	
Arbeitsort Place of work	
Anzahl der Arbeitskräfte Number of workers	1
Stunden pro Woche* Hours per week	5
Anerkennungsbeitrag/Stunde Fee per hour	5,00 €
Notwendige Deutschkenntnisse Necessary language skills	ja, etwas
Berufliche Erfahrungen Job-related experiences	ja/nein

* max. 120 Stunden im Zeitraum von 3 bis max. 6 Wochen

Art der Beschäftigung (type of employment)
Bitte die Tätigkeit ganz konkret beschreiben, was zu tun ist!
Kurztitel:
Beschreibung der Arbeit:

Ansprechperson (contact person): NN
Telefon (call number):



Impressum

Herausgeber: Land Salzburg, Abteilung Soziales
(vertreten durch Dr. Karin Draxl)

5020 Salzburg, Fanny-v-Lehnert-Straße 1

Text: Mag. Franz Erwin Eiersebner

Juristische Beratung: Univ. Prof. Dr. Walter Pfeil

Fotos: fotolia.com, Foto Vorwort: Bergauer

Grafik: HG-Crossmedia Werbeagentur Huber-Gürtler, Salzburg

Druck: Offset 5020, Salzburg

Auflage: Juli 2015

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.



LAND SALZBURG

Sozial